

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 30. Juni 2016

Teilrevision Spitalversorgungsverordnung (SpVV) Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Spitalversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Wir möchten uns an dieser Stelle hauptsächlich zum Normkostenmodell für die Abgeltung von ambulanten Spitalversorgungsleistungen in der Psychiatrie äussern. Die Berechnung des Betriebsaufwandes im Rettungswesen sowie die Ausbildungsverpflichtungen für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe betreffen die von uns vertretenen Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte wenig. Doch auch für diese Bereiche gilt, dass die Normkosten erhöht und unbedingt jährlich an die Lohnentwicklung angepasst werden müssen. Auch müssen die Normkosten die realen Aufwände abbilden. Wenn in einem Rettungsteam Notärztinnen und -ärzte eingesetzt werden, muss deren Lohn berücksichtigt werden. Die entsprechenden Teams werden den Benchmark zwischen dem zweit- und drittbesten Team kaum erreichen. Faktisch heisst dies, dass der Kanton mittels Benchmark die Rettungsteams zwingt, auf Ärztinnen und Ärzte zu verzichten.

Wie wir in den Sozialpartnergesprächen mit der GEF seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung immer wieder dargelegt haben, stagniert in den Spitälern die Lohnentwicklung bei vielen Mitarbeitenden. Den tatsächlichen personellen Aufwänden entsprechende Abgeltungen sind deshalb zwingend notwendig.

Grundsätzlich begrüsst der VSAO, dass die Normkosten von ambulanten Leistungen durch den Kanton festgelegt werden. Welche Auswirkungen das Normkostenmodell in der Psychiatrie haben wird, lässt sich von aussen jedoch recht schlecht beurteilen. Sicher können wir festhalten, dass die psychiatrischen Kliniken schon heute unter starkem Ertragsdruck stehen – und dieser mit der Privatisierung noch zunehmen wird. Die Erfahrung zeigt, dass jeder Kostendruck in den Spitälern unmittelbare Auswirkungen auf das Personal und damit auch auf die Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte zeigt, nicht nur auf die Löhne, sondern vor allem auch auf die Arbeitsbedingungen.

Von Seiten der Arbeitgeber wurde uns kommuniziert, dass die Auswirkungen des Normkostenmodells Psychiatrie auf das ambulante Angebot gross seien. Insbesondere enthalte dieses Fehlanreize zugunsten der stationären Versorgung, was in mehrfacher Hinsicht unerwünscht ist. Die somatischen Spitäler, die zusätzlich einen psychiatrischen Dienst beschäftigen (insb. Thun und Langenthal) betonen uns gegenüber, dass mit den vorgesehenen Normkosten gewisse Angebote quersubventioniert werden müssten, um sie aufrechtzuerhalten.

Entsprechend sehen wir uns in den Befürchtungen bestärkt, dass der Druck auf die Arbeitsbedingungen der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte zunehmen wird.

Aufgrund von Rückmeldungen unserer Mitglieder in der Psychiatrie verlangen wir, dass für die Einführung neuer Berechnungsgrundlagen genügend Zeit zur Verfügung gestellt wird und es die Möglichkeit geben muss, „Kinderkrankheiten“ nachträglich noch zu korrigieren. In ambulanten Abteilungen, die stationäre, teilstationäre und ambulante Patientinnen und Patienten betreuen, ist der Erfassungsaufwand im Moment absurd hoch – Zeit, die der Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten verloren geht. Wir unterstützen deshalb den Antrag von diespitäler.be, eine sinnvolle Konvergenzphase festzulegen, beispielsweise von drei Jahren.

Gesetzestechnische Fragen

Wir verstehen nicht ganz, weshalb in einem Bereich, der im Rahmen von *Leistungsverträgen* geregelt werden soll, solch detaillierte Vorgaben auf Verordnungsebene gemacht werden müssen. Dies schränkt jeglichen Spielraum der Vertragspartner (und damit auch der GEF) für angepasste, individuelle Lösungen ein. Unseres Erachtens würden die Grundsätze von Art. 20b und Art. 20h Abs. 1 bis 3 genügen. Alles Übrige kann in den Leistungsverträgen geregelt werden.

Noch ein kleiner redaktioneller Hinweis: Mehrere Artikel mit nur einem Absatz haben einen Absatz 1. Dies ist überflüssig.

Weiter ist uns aufgefallen, dass Art. 20f Abs. 2 die Erhebung der Weiterbildungskosten für Ärztinnen und Ärzte und für nicht-universitären Gesundheitsberufe ausschliesst. Es ist fraglich, für wen sie denn überhaupt erhoben werden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme wohlwollend berücksichtigen.

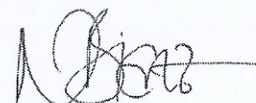
Freundliche Grüsse



Janine Junker
Co-Geschäftsführerin



Gerhard Hauser
Co-Geschäftsführer



Nora Bienz
Präsidentin